

Kirche und Gottesdienst ist der Bornehme und Geringe, der Lasterhafte und Gottesfürchtige ganz gleich, im Gegentheile bedarf Derjenige, welcher gebessert werden soll, und dies ist ja ein gleichzeitiger, wesentlicher Zweck aller Straf- und Correktionsanstalten, sinnlicher Richtung, das Höhere gewährender Eindrücke weit mehr, als jeder andere Kirchenbesucher, und wenn die Drgel dazu beiträgt, kann eine bessere Drgel nur ihrem Zwecke entsprechen.

Abg. v. Dieskau: Was der Abg. Todt angeführt und der Abg. von Arnim bestätigt haben, bewegt mich darauf anzutragen, daß sowohl bei dem Stadtrathe zu Zwickau als auch sonst zuvörderst über die Angaben des Abg. Todt amtliche Erkundigung eingezogen werden möchte. Dazu veranlaßt mich auch selbst der Umstand, daß Seiten des Herrn Referenten bemerkt worden ist, daß noch eine alte Drgel da sei, und also auch hierdurch wenigstens ein Theil des Aufwandes zu der neuen Drgel gedeckt werden kann, indem der Anschlag zu dieser allerdings bedeutend hoch ist.

Abg. S a c h s e: Der Abg. v. Egidy hat erklärt, daß die Kirche Nichts als ein finsternes Behältniß sei.

Staatsminister v. E i n d e n a u: Auf den Antrag des Abg. v. Dieskau will ich nur Einiges erwiedern. Diejenigen Herren, welche die Anstaltskirche zu Zwickau aus eigener Ansicht kennen, werden wissen, daß die Anzahl der die Anstaltskirche besuchenden Stadtbewohner keineswegs groß ist. Vielleicht sage ich zuviel, wenn ich deren Zahl zu höchstens 50 angebe. Ich bin mehrmals in der dortigen Kirche gewesen und mußte mich überzeugen, daß bei einer Zahl von 300 bis 350 Sträflingen die Kirche ausgefüllt und die Atmosphäre der Emporkirche eine ungünstige wird. Wahrscheinlich war das Sousterrain, worinnen sich die Kirche jetzt befindet, nicht ursprünglich dazu bestimmt, und es läßt sich diese Lokalität zu einer größern Kirche nicht einrichten. Auch darf bei den jetzigen Einrichtungen der Umstand nicht übersehen werden, daß Zwickau wahrscheinlich unsere stärkste Strafanstalt werden wird, da nicht allein sämtliche männliche Bagabunden, sondern auch in Folge des neuen Criminalgesetzbuchs eine Menge minder strafbarer Verbrecher dorthin kommen wird, somit ein Anwachsen auf 6 — 800 Individuen wohl zu vermuthen ist. Die jetzt dort befindliche Drgel ist ein höchst mangelhaftes und fast unbrauchbares Machwerk, und ich zweifle, daß 100 Thlr. dafür zu erlangen sein werden. In eine neue Kirche wird sie auf keinen Fall passen.

Abg. D. v. M a y e r: Wenn ich zunächst ausgehe von dem Verlangen, daß die Parochie in Zwickau ihre Kirche hergebe, wenigstens zur gemeinschaftlichen Benutzung für die Sträflinge der dortigen Anstalten, so muß ich die Ueberzeugung aussprechen, daß irgend ein Zwang hierunter sich aus dem Begriffe des Rechts und namentlich des Eigenthumsrechts einer Parochie nicht rechtfertigen läßt. Keine Kirchfahrt kann gezwungen werden, ihre Kirche auch nur theilweise für Andre oder zu einem ihr fremden Zwecke herzugeben, selbst nicht, zur Benutzung für ein Staatsinstitut. Alle Straf- und Besserungsanstalten in Zwickau sind Staatsinstitute; das Eigenthum des Staats aber ist genau getrennt von dem communlichen und

dem der Parochie. Ich glaube daher, daß, wenn die Parochie der Stadt Zwickau sich nicht freiwillig entschließen will, ihre Kirche zur Mitbenutzung für jene Zwecke herzugeben, sie durchaus nicht dazu gezwungen werden kann. Da nun diese Kirchengemeinde es verweigert hat, so halte ich es gar nicht für nöthig, auf die Gründe dieser Weigerung weiter einzugehen, noch weniger also den Stadtrath zu Zwickau zu deren näherer Angabe und Nachweisung zu veranlassen. Wenn aber eine neue Kirche erbaut werden muß, so muß ich bemerken, daß ich im Gegentheile erstaunt bin über den geringen Anschlag für die Erbauung derselben. Ich wenigstens begreife nicht, wie es möglich ist, für die postulierte Summe von 6,400 Thlr. eine neue Kirche zu bauen, die den nöthigen Anforderungen von Würde und Anstand, von Reinlichkeit und Helle, von Festigkeit und Dauer entspricht, und bin daher sehr erfreut, daß die Staatsregierung mit so geringen Mitteln eine Kirche herzustellen sich im Stande glaubt. Wenn der Preis für die Drgel etwas höher erscheint, als vielleicht nothwendig wäre, so halte ich dafür, eine Verminderung des Postulats deswegen nicht eintreten zu lassen, indem der Kirchenbau wahrscheinlich mehr Kosten wird als 6,400 Thlr. Sollte auch bei dem Ansatze für die neue Drgel oder aus dem Erlös für die alte Drgel etwas Weniges gewonnen werden, so würde es zum übrigen Ausbau mit verwendet werden können. Ich halte die Postulate für geeignet, bewilliget zu werden.

Abg. v. E g i d y: Ich glaube dem Abg. v. Mayer hierbei einen Aufschluß geben zu können. Man hat bei dem Bauanschlage besonders darauf Rücksicht genommen, daß der größte Theil der Handleistungen von den Correktionsaires selbst verrichtet werde, diese also entweder gar nicht oder wenigstens sehr mäßig in Rechnung gebracht, und darin liegt wohl der Grund, daß der Anschlag so gering bezeichnet werden konnte.

Referent Secr. Richter: Im Anschlage sind die Handleistungen mit zu Gelde angeschlagen, weil man nicht im Voraus bestimmen kann, in welcher Anzahl man die Sträflinge und Correktionsaires dazu verwenden kann, was durch letztere wirklich geleistet und dadurch wirklich erspart wird, geht von der veranschlagten Summe wieder ab und gehört unter die Ersparnisse.

Abg. R o u r: Ich habe mich sehr gefreut, als dieses Postulat an die Ständeversammlung gekommen ist. Allerdings ist es auch mir anfangs auffällig gewesen, daß so Wenig zur Erbauung einer Kirche verlangt wird. Ich habe aber daraus abgenommen, es werde weniger eine förmliche Kirche als vielmehr ein Bettsaal errichtet werden, worin ein Drgelwerk aufgestellt und dann für die geistige Bildung und Besserung der Züchtlinge durch kirchliche Erbauung unter Begleitung von Musik gesorgt wird. Es ist ein sehr wichtiger Punkt, um den es sich hier handelt, und ich glaube, gerade die II. Kammer der Ständeversammlung sollte sich darüber sehr freuen, daß auch auf diese Weise, während von der andern Kammer über das Strafgesetzbuch verhandelt wird, man zugleich hiet auf Etwas Bedacht nimmt, was mit dem Strafgesetzbuche im Einklange steht. Allerdings wird gewöhnlich die Besserung der Gefan-